

(2) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten für wissenschaftlich-technische Ergebnisse der Erst- bzw. mehrfachen Erntnutzung sind in Höhe von

- 80 % an die Fonds bzw. Finanzierungsquellen zurückzuführen, aus denen die Erarbeitung bzw. der Erwerb der Ergebnisse finanziert worden ist,
- 20 % ergebniswirksam dem Gewinn bzw. dem Leistungsfonds zuzuführen.

(3) Die Leiter der Betriebe, die Direktoren der Kombinate und die Generaldirektoren der WB können entscheiden, ob die Erlöse aus Nutzungsentgelten gemäß § 8 Abs. 2 (Nachnutzung) voll oder teilweise ergebniswirksam zu buchen oder dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen sind. Naturwissenschaftlich-technische Institute und entsprechende Einrichtungen, die einen Leistungsfonds bilden, führen die Erlöse aus Nachnutzungsentgelten dem Leistungsfonds zu.

(4) Im Falle der gemeinsamen Finanzierung entsprechend § 3 Abs. 2 legen die beteiligten Betriebe im Wirtschaftsvertrag fest, ob und in welcher Höhe sie an den Einnahmen aus Nutzungsentgelten zu beteiligen sind.

(5) Erfolgt die Weitergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung entstanden sind, gegen Nutzungsentgelt durch einen der Partner, ist der andere Partner am Nutzungsentgelt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu beteiligen. Der größere Anteil am Entgelt steht dem Partner zu, auf dessen Initiative die Vergabe erfolgte.

§ 10

Sanktionen

Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung von Sanktionen für Pflichtverletzungen der Vertragspartner gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten und Dritten Durchführungsverordnung. Die Partner sind berechtigt, abweichende Festlegungen über die Höhe der Vertragsstrafen und des Schadenersatzes zu vereinbaren.

§ 11

Sonderregelungen

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können, soweit erforderlich, in Durchsetzung dieser Anordnung nach Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik spezifische Regelungen für ihren Bereich erlassen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1971

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Anordnung über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung —

vom 5. November 1971

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, gesundheitlich unbedenklichen Fleisch und Fleischwaren und zum Schutze der Tierbestände wird auf der Grundlage der §§ 27 und 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und des § 4 Abs. 2 und § 12 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 (GBl. II S. 659) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen (außer Ziegenlämmer bis 3 Monate) und Einhufer unterliegen vor und nach der Schlachtung einer Untersuchung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung) durch Fachkräfte des Veterinärwesens.

(2) Importfleisch und -fleischwaren unterliegen nach der Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung durch Fachkräfte des Veterinärwesens.

(3) Schweine sowie Importfleisch und -fleischwaren von Schweinen unterliegen zusätzlich einer Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau) oder einem vom Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Leiter des Veterinärwesens genannt) zugelassenen Verfahren zur Abtötung von Trichinen. Der Trichinenschau unterliegen ferner andere Tierarten*, die Träger von Trichinen sein können und deren Fleisch für die menschliche Ernährung verwendet werden soll.

(4) Der Leiter des Veterinärwesens kann die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen auf andere als im Abs. 1 genannte Tiere ausdehnen.

(5) Die Rechtsvorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) und seiner Durchführungsbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Fleisch im Sinne dieser Anordnung sind Teile von geschlachteten Tieren gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Importfleisch im Sinne dieser Anordnung sind ganze oder geteilte Tierkörper, Teile und Innereien warmblütiger Tiere einschließlich Geflügel, Wild und Meeressäugtiere in frischem, gekühltem, gefrorenem oder getrocknetem Zustand, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, anzusehen. *1

* wie z. B. Wildschweine, Sumpfbiber, Bären, Füchse, Dachse und andere fleischfressende Tiere